

## Hinweise zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

### Erläuterungen für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen

#### Allgemeines zur Richtlinie

Das Ziel von Bund und Ländern ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für durchschnittlich 35 % der unter dreijährigen Kinder bis Ende 2013 zu schaffen. Hierzu haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 des Bundes und der Länder vom 2. November 2007 beschlossen.

Hessen setzt diese um mit der

#### Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013

vom 27. März 2008 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 16/2008, S. 1085). Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2008 bis 2013 Zuwendungen für Investitionen nach den Regelungen dieser Richtlinie.

#### Grundsätze des Investitionsprogramms:

1. Gefördert werden neu geschaffene (zusätzliche) Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren; die Sicherung von Plätzen wird nach dieser Richtlinie nicht gefördert.
2. Die Förderung erfolgt im Wege von Pauschalen pro neu geschaffenem Platz in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Gefördert werden können Maßnahmen, die ab dem 18. Oktober 2007 begonnen wurden und vor dem 31. Dezember 2013 abgeschlossen werden. Die Beantragung und Bewilligung einer Förderung von Baumaßnahmen kann auch während der Durchführung oder nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.
4. Eine **zentrale Rolle** bei der Umsetzung des neuen Investitionsprogramms haben die **Jugendämter** als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## Die Jugendämter

- \* planen den bedarfsgerechten Ausbau im Zusammenwirken mit den Gemeinden - hiervon hängt der Umfang der einem Landkreis jährlich ab 2009 in Aussicht gestellten Fördermittel ab-,
- \* entscheiden über die Priorität der ihnen zugeleiteten Einzelanträge der Gemeinden, freien Träger und Tagespflegepersonen,
- \* bündeln das Förderverfahren: Gesamtantragstellung, Weiterleitung der Mittel und Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung,
- \* sind über die Prüfung der Betriebserlaubnisfähigkeit bzw. der Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis frühzeitig mit den Einzelmaßnahmen befasst.

## 1. Wer und was wird gefördert?

Leistungen nach diesem Programm können

- \* **Städte und Gemeinden** als öffentliche Träger von Kindertageseinrichtungen
- \* Freie, gemeinnützige und sonstige geeignete **Träger von Kindertageseinrichtungen** und
- \* **Tagespflegepersonen**

erhalten.

Nach dieser Richtlinie können

- \* im Bereich der **Kindertageseinrichtungen** Neubauvorhaben, Erweiterungs-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen sowie Ausstattungskosten, einschließlich Dienstleistungen, die Teil der Bau- oder Ausstattungskosten sind
- \* im Bereich der **Tagespflege** Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie damit verbundene Dienstleistungen

im Wege der Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen gefördert werden. Die Zuwendung beträgt jedoch maximal 90 % der zuwendungsfähigen Kosten.

## **2. An welche Voraussetzungen ist eine Förderung geknüpft?**

- \* Voraussetzung der Förderung von Investitionsvorhaben ist, dass mit ihnen **neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren** geschaffen werden.

Als **neue Plätze in Kindertageseinrichtungen** zählen diejenigen, die den Bestand an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in der Gemeinde erhöhen.

Als **neue Tagespflegeplätze** werden diejenigen anerkannt, die bei einer Tagespflegeperson **erstmalig** für die Belegung mit Kindern unter drei Jahren zur Verfügung stehen.

Eine Förderung aus dem Investitionsprogramm setzt ab dem Förderjahr 2009 voraus, dass Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, die durch die Investitionsvorhaben entstehen, im **Bedarfsplan** der Kommunen nach § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vorgesehen sind. Für das Jahr 2008 ist das wünschenswert, aber keine Bedingung, da eine Anpassung der bestehenden Bedarfspläne nicht überall zeitnah möglich ist.

- \* **Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen** müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch entsprechen (s. Ziffer 4.2).

Beantragt eine künftig in der **Tagespflege** tätige Person eine Förderung aus dem Investitionsprogramm, muss sie die Voraussetzungen erfüllen, die für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Achten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich sind.

Bei vielen Bauvorhaben wird die Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis noch nicht erteilt sein. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft vor der Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Maßnahmen bzw. die Tagespflegepersonen den Anforderungen an die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. In Abhängigkeit davon entscheidet das Jugendamt in eigener Zuständigkeit, ob die Baumaßnahme in den Gesamtantrag an das Regierungspräsidium Kassel aufgenommen wird.

### 3. Welche Bauvorhaben sind förderfähig?

#### 1. In Kindertageseinrichtungen:

##### **a) Neubau/ Erweiterungsbau:**

Hierbei handelt es sich um die Schaffung von umbautem Raum, sei es durch die Errichtung eines neuen Gebäudes, die Vergrößerung vorhandener oder den Anbau zusätzlicher Räume durch Erweiterung der Grundfläche oder durch Aufstockung. Der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung wird wie ein Neubau behandelt.

##### **b) Umbau:**

Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Veränderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in ihrer mit dem Rohbau entstandenen Struktur (z.B. das Versetzen von Wänden und damit verbunden das Einbauen von Türen oder Fenstern, Einziehen neuer Geschossdecken).

##### **c) Aufwändiger Umbau:**

(zur Definition des Umbaus s. Buchstabe 3 b)

Ein aufwändiger Umbau liegt dann vor, wenn das umzubauende Gebäude vorher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die Gesamtkosten der Baumaßnahme 17.000 € pro Platz überschreiten.

##### **d) Ausbau:**

Hierbei handelt es sich um die Herrichtung eines Gebäudes für Kindertagesbetreuung ohne Veränderung der baulichen Grundstruktur, z.B. durch Verlegen eines Bodenbelags, Putzarbeiten, Installationen von Sanitäreinrichtungen.

#### 2. In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:

##### **a) Ausstattung:**

Bei Ausstattungsinvestitionen handelt es sich zum einen um **Einrichtungsgegenstände**, die nicht fest oder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude (Kinderbetten und –möbel, Wickeltische, Einbauschränke) oder Grundstück (Außenspielgeräte wie Schaukel, Rutsche, Sandkasten etc.) verbunden sind. Zum anderen handelt es sich um die **Sachausstattung mit Arbeits- und Spielmaterial**, nicht jedoch mit Verbrauchsmaterial.

Die Bezuschussung von Ausstattungsmaßnahmen ist zusätzlich zu der Bauförderung, aber auch ohne Baumaßnahme möglich.

##### **b) Dienstleistungen**

Eine Förderung ist nur für Dienstleistungen möglich, sofern sie Teil der Bau- oder Ausstattungskosten sind. Bei Neubauvorhaben z. B. die Kosten für den Architekten, bei einer Tagespflegeperson oder einer Kindertageseinrichtung beispielsweise die Montage von Außenspielgeräten.

### **3. Nur in Kindertagespflege:**

#### **Renovierung**

Hierunter fallen alle Maßnahmen, mit denen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren geeignete Räume geschaffen werden. Dazu gehören auch Tapezieren, Anstrich (Wände, Türen, Fenster), Fußbodenbeläge.

**Renovierungsmaßnahmen sind nur förderfähig, sofern sie in Räumen erfolgen, die zur erstmaligen Betreuung von Kindern unter drei Jahren dienen.**

### **4. Wie hoch ist die Förderung?**

#### **Nur Kindertageseinrichtungen:**

- \* Neubau- und Erweiterungsvorhaben: Bis zu 14.500 € pro neu geschaffenem Platz;
- \* Umbau und Ausbaumaßnahmen: Bis zu 4.000 € pro neu geschaffenem Platz ;
- \* Aufwändiger Umbau: Ausnahmsweise bis zu 8.500 € pro neu geschaffenem Platz.

#### **Nur bei Tagespflegepersonen**

- \* Renovierung: Bis zu 1.500 € pro Tagespflegeperson, wenn mindestens ein zusätzlicher Betreuungsplatz geschaffen wird

#### **Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen**

- \* Ausstattung: Bis zu 500 € pro neu geschaffenem Platz

Grundsätzlich gilt, dass trotz Förderung mittels Pauschalen höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Kosten förderfähig sind.

Unter „**zuwendungsfähigen Kosten**“ sind die tatsächlichen Ausgaben eines Trägers oder einer Tagespflegeperson zu verstehen, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Förderantrag anerkannt hat.

Als **nicht zuwendungsfähig** gelten beispielsweise Ausgaben für den Erwerb oder das Herrichten und die Erschließung eines Baugrundstücks, die Kosten für die Beschaffung und Verzinsung von Krediten oder Kosten, die nicht der Zweckbestimmung einer Maßnahme dienen.

## **5. Wo ist der Förderantrag zu stellen?**

### **1. Nichtkommunale Träger von Kindertageseinrichtungen**

✱ **In kreisfreien Städten und Städten mit eigenem Jugendamt:**

Freie, gemeinnützige und sonstige geeignete Träger von Kindertageseinrichtungen stellen einen Antrag auf Förderung beim Magistrat der Stadt (in der Regel beim Jugendamt).

✱ **In kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt:**

Die Träger reichen ihre Anträge auf Förderung bei der Stadt/ Gemeinde ein. Diese leitet sie, mit etwaigen eigenen Vorhaben, an das örtlich zuständige Jugendamt weiter.

In beiden Fällen prüft das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anträge aus seinem Zuständigkeitsbereich. Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, priorisiert es die Vorhaben (einschließlich eigener Vorhaben) und fasst sie in einem nach Prioritäten geordneten Gesamtantrag zusammen. Den Gesamtantrag sendet das Jugendamt dem Regierungspräsidium Kassel zu.

Das Land teilt dem Jugendamt jährlich mit, in welcher Höhe ihm für die Förderung von Investitionsvorhaben Mittel zur Verfügung stehen („Inaussichtstellung“). Das Jugendamt darf diesen Mittelrahmen nicht überschreiten. Investitionsvorhaben, die zum ersten Antragstermin (15. Februar) noch nicht in den Gesamtantrag des Jugendamtes aufgenommen wurden, können zum zweiten Antragstermin (im Jahr 2008: 1. September, Folgejahre: 15. Juli) aufgenommen werden.

### **2. Tagespflege**

Die Tagespflegeperson stellt ihren Antrag auf Fördermittel immer direkt bei dem örtlich zuständigen Jugendamt.

Das Jugendamt prüft den Antrag daraufhin, ob die Fördervoraussetzungen

erfüllt sind, weist ihm eine Priorität zu und integriert die Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen der Tagespflegepersonen in seinen Gesamtantrag an das Regierungspräsidium Kassel.

Das Land teilt dem Jugendamt jährlich mit, in welcher Höhe ihm für die Förderung von Investitionsvorhaben Mittel zur Verfügung stehen („Inaussichtstellung“). Das Jugendamt darf diesen Mittelrahmen grundsätzlich nicht überschreiten. Investitionsvorhaben, die zum ersten Antragstermin (im Jahr 2008: 15. Mai, Folgejahre: 15. Februar) noch nicht in den Gesamtantrag des Jugendamtes aufgenommen wurden, können zum zweiten Antragstermin (im Jahr 2008: 1. September, Folgejahre: 15. Juli) aufgenommen werden.

## **6. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

### **1. Für Träger von Kindertageseinrichtungen:**

- a) Für den Antrag des Trägers wird durch die Investitionsrichtlinie keine bestimmte Form vorgegeben. Details der Antragstellung sind mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der Antrag des Trägers muss folgende Angaben enthalten:
  - \* Beschreibung des Vorhabens/ der Investitionsmaßnahme
  - \* Eine Aufstellung der anfallenden Kosten (Kostenvoranschlag)
  - \* Beantragte Förderpauschalen
  - \* Anzahl der neuen Plätze für Kinder unter drei Jahren, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen und Plätzen in altersübergreifenden Gruppen
- b) Die **Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein**. Dazu muss dem Antrag ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt werden, aus dem hervorgeht, wie die Gesamtkosten des Vorhabens gedeckt werden und wie die Finanzierung erfolgt.
- c) Das Jugendamt hat gegenüber dem Land für seinen Gesamtantrag Fristen einzuhalten. Daraus ergeben sich wiederum Antragsfristen für die Träger für Kindertageseinrichtungen. Diese können Sie beim örtlichen Jugendamt erfragen.
- d) Das geplante Bauvorhaben muss baureif sein, d. h. nach der Bewilligung durch das RP Kassel muss innerhalb von 3 Monaten mit dem Vorhaben begonnen werden. Auch Ausstattungsinvestitionen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung getätigt werden. Der Träger muss mitteilen, in welchem zeitlichen Rahmen die einzelnen Abschnitte des Bauvorhabens abgeschlossen sein werden („Bauzeitplan“).

- e) Alle Investitionen müssen bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.
- f) Bei Bauvorhaben sind die Anforderungen zu beachten, die für die spätere Erteilung der Betriebserlaubnis für Krippen oder altersübergreifende Kindertageseinrichtungen wichtig sind. Zu empfehlen ist, die Planung und Konzeption der Einrichtung im Vorfeld eng mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen.
- g) Die jeweilige **Zweckbindung** muss gewährleistet werden:
  - \* Für Baumaßnahmen gilt eine Zweckbindung von 25 Jahren, d. h. das Gebäude muss 25 Jahre als Kindertageseinrichtung genutzt werden;
  - \* Für Um- und Ausbauten in angemieteten Räumen gilt eine Zweckbindung von 15 Jahren; Fördervoraussetzung ist ein mindestens auf 10 Jahre abgeschlossener Mietvertrag;
  - \* Für Ausstattungsmaßnahmen gilt eine Zweckbindung von 5 Jahren.

## 2. Für Tagespflegepersonen:

- a) Für den Antrag der Tagespflegepersonen wird durch die Investitionsrichtlinie keine bestimmte Form vorgegeben. Details der Antragstellung sind mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - \* Detaillierte Beschreibung des Vorhabens
  - \* Eine Aufstellung der anfallenden Kosten (Kostenvoranschlag)
  - \* Beantragte Förderpauschalen
  - \* Anzahl der neuen Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tagespflege.
- b) Noch nicht in der Tagespflege tätige Personen müssen alle persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen, um eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII zu erhalten.
- c) Das zuständige Jugendamt entscheidet über die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sowie über die Höhe der Förderung.
- d) Das Jugendamt hat gegenüber dem Land für seinen Gesamtantrag Fristen einzuhalten. Daraus ergeben sich wiederum Antragsfristen für die Tagespflegepersonen, die Ihnen das Jugendamt mitteilt.
- e) Für Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen gilt eine **Zweckbindung** von fünf Jahren. Wird die Tagespflege Tätigkeit

innerhalb dieser Frist beendet, ist das Jugendamt berechtigt, die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzufordern oder die angeschafften Gegenstände zurückzufordern.

## **7. Auszahlung der Fördermittel**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel aus dem Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter.

Der Letztempfänger hat eine Einverständniserklärung zu den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids zu unterzeichnen, den er vom zuständigen Jugendamt erhält.

Die Auszahlung der Fördermittel beantragt der Letztempfänger beim Jugendamt.

Der Träger bzw. die Tagespflegeperson kann die Fördermittel in Raten beim Jugendamt abrufen. Die Mittel sind unmittelbar zu verausgaben, ansonsten fallen nach geltenden Haushaltsvorschriften Zinsen an, die an das Jugendamt zu zahlen sind.

## **8. Verwendungsnachweise**

Nach Abschluss der Maßnahme muss gegenüber dem Jugendamt nachgewiesen werden, wie die Fördermittel verwendet worden sind. Dazu werden in einem Formular alle Einnahmen und Ausgaben, die mit dem Vorhaben zusammenhängen, gegenübergestellt und die betreffenden Belege beigelegt. Die Jugendämter prüfen die Verwendungsnachweise.

Der Hessische Rechnungshof hat gegenüber allen Empfängern von Fördermitteln aus diesem Programm ein Prüfungsrecht vor Ort.

## 9. Adressen der Jugendämter

### Jugendämter:

Magistrat der Stadt Darmstadt	Schulamt	Frankfurter Straße 71	64293	Darmstadt
Magistrat der Stadt Frankfurt	Stadtschulamt 40.51.2	Seehofstraße 41	60594	Frankfurt
Magistrat der Stadt Kassel	Jugendamt	Obere Königsstraße 8	34117	Kassel
Magistrat der Stadt Offenbach	Jugendamt	Berliner Straße 100	63065	Offenbach
Magistrat der Stadt Wiesbaden	Amt für soziale Arbeit	Dotzheimer Straße 99	65197	Wiesbaden
Landkreis Bergstraße	Jugendamt	Gräffstraße 5	64646	Heppenheim
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Jugendamt	Rheinstraße 65	64295	Darmstadt
Landkreis Fulda	Jugend- und Sportamt	Wörthstraße 15	36037	Fulda
Landkreis Gießen	Jugendamt	Ostanlage 33-35	35390	Gießen
Landkreis Groß-Gerau	Jugendamt	Wilhelm-Seipp-Straße 4	64521	Groß-Gerau
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Außenstelle Bebra	Bismarkstraße 12	36179	Bebra
Hochtaunuskreis	Jugendamt	Ludwig-Erhard-Anlage 1-4	61352	Bad Homburg
Landkreis Kassel	Jugendamt	Wilhelmshöher Allee 19a	34117	Kassel
Lahn-Dill-Kreis	Jugendamt	Karl-Kellner-Ring 51	35576	Wetzlar
Lahn-Dill-Kreis	Zweigstelle Dillenburg	Postfach 15 61	35665	Dillenburg
Landkreis Limburg-Weilburg	Jugendamt	Grabenstraße 10	65549	Limburg
Main-Kinzig-Kreis	Jugendamt	Barbarossastraße 16	63571	Gelnhausen
Main-Taunus-Kreis	Jugendamt	Am Kreishaus 1-5	65719	Hofheim
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Jugendamt	Im Lichtenholz 60	35043	Marburg
Odenwaldkreis	Jugendamt	Postfach	64703	Erbach
Landkreis Offenbach	Jugendamt	Werner-Hilpert-Straße 1	63128	Dietzenbach
Rheingau-Taunus-Kreis	Jugend- und Sozialamt	Heimbacher Straße 7	65307	Bad Schwalbach
Schwalm-Eder-Kreis	Fachbereich 51	Parkstraße 6	34576	Homberg
Vogelsbergkreis	Amt für Jugend, Familie und Sport	Gartenstraße 31	36341	Lauterbach
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Außenstelle Frankenberg	Bahnhofstraße 12	35066	Frankenberg

Werra-Meißner-Kreis	FB Jugend und Familie Witzenhausen	Nordbahnhofsweg 1	37213	Witzenhausen
Wetteraukreis	Jugendamt	Europaplatz	61169	Friedberg
Magistrat der Stadt Bad Homburg	Jugendamt	Rathausplatz 1	61348	Bad Homburg v. d. H.
Magistrat der Stadt Fulda	Amt für Jugend und Familie	Bonifatiusplatz 1 + 3	36037	Fulda
Magistrat der Stadt Gießen	Jugendamt	Berliner Platz 3	35350	Gießen
Magistrat der Stadt Hanau	FB Soziale Dienste	Am Markt 14-18	63450	Hanau
Magistrat der Stadt Marburg	Jugendamt	Friedrichstraße 36	35037	Marburg
Magistrat der Stadt Rüsselsheim	Jugendamt	Faulbruchstraße 16	65428	Rüsselsheim
Magistrat der Stadt Wetzlar	Jugendamt	Ernst-Leitz-Straße 30	35573	Wetzlar

## **10. Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Kassel**

Regierungspräsidium Kassel  
Steinweg 6  
34117 Kassel

Thomas Bartosch  
Tel.: 05 61/ 1 06-26 66  
Fax: 05 61/ 1 06-16 31  
e-mail: [thomas.bartosch@rpks.hessen.de](mailto:thomas.bartosch@rpks.hessen.de)

Steffen Passinger  
Tel.: 05 61/ 1 06-26 67  
Fax: 05 61/ 1 06-16 31  
e-mail: [steffen.passinger@rpks.hessen.de](mailto:steffen.passinger@rpks.hessen.de)